



Fellbacher Carneval Club 1981 e.V.

Fellbacher Carneval Club 1981 e.V. - Postfach 13 72 - 70703 Fellbach

Satzung

Änderung gemäß ordentlicher Hauptversammlung und notarieller Eintragung 2017

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung Fellbacher Carneval Club 1981 e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waiblingen, Register – Nr. 645 eingetragen. Sitz des Vereins ist Fellbach.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ganzjährige Förderung des Sportes, von Tanz und Spiel – insbesondere der Jugendlichen, der Kultur - insbesondere der Pflege, Förderung und Weitergabe des heimatlichen Karneval- und Faschnachtsbrauchtums.

Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt also nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Mitglieder dürfen weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Mitgliedschaft

1. Jede weibliche und männliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres ist jedes Mitglied aktiv wahlberechtigt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist jedes Mitglied passiv wahlberechtigt.

2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch das Präsidium und muss auf gesondertem Antragsformular beantragt werden.

3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins und den Satzungen derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

4. die Mitgliedschaft und damit jeder Anspruch an den Verein erlischt:

a) durch den Tod

b) durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich mit 3 Monaten Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann.

c) durch Ausschließung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch das Präsidium:

- wenn der Vereinsbeitrag trotz wiederholter Mahnungen nicht entrichtet wurde
- bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinszwecke
- wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- wegen groben Verstoßes gegen die Vereinskameradschaft.

Bei Ausschluss hat das Mitglied die Möglichkeit der Berufung vor der Hauptversammlung. Der Antrag ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Ausschlussklärung gegenüber dem Vereinsvorstand zu stellen. Die Hauptversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit.

5. Die Ehrenmitgliedschaft wird an Personen, Vereine, Körperschaften, befreundete Karnevalsgesellschaften und Firmen verliehen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch 2/3-Mehrheitsbeschluß des Präsidiums.

Jedes Mitglied hat das Recht, Ehrenmitglieder vorzuschlagen.

Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge, sind im Gegenzug jedoch auch weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

Dem Ehrenmitglied steht es frei als ordentliches, stimmberechtigtes und zahlendes Mitglied dem Verein beizutreten.

§5

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Form einer Beitragsordnung durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.03. des Kalenderjahres zu bezahlen.

§6

Organe des Vereins

1. Der Verein hat folgende Organe:

- a)** Die Hauptversammlung
- b)** das Präsidium
- c)** den Elferrat
- d)** den Vorstand im Sinne des § 26 BGB

2. Die Rechte und Pflichten der Hauptversammlung ergeben sich aus § 7 der Vereinsatzung.

3. Das Präsidium

a) Dem Präsidium gehören an:

Der Präsident

Die beiden Vizepräsidenten

Der Kassierer

Der Schriftführer
Der Zunftmeister
Der Gardechef

Das Präsidium hat die Möglichkeit, der Hauptversammlung noch drei weitere Mitglieder zur Aufnahme in das Präsidium vorzuschlagen. Das Präsidium besteht maximal aus elf Mitgliedern.

Das Präsidium wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Das Präsidium entscheidet über die laufenden Geschäfte des Vereins mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Das Präsidium wird durch den Vorstand in regelmäßigen Abständen zu Sitzungen einberufen.

4. Der Elferrat

Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Aufnahme in den Elferrat zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

Der Elferrat setzt sich somit aus dem Präsidium sowie den berufenen Mitgliedern zusammen.

Der Elferrat berät das Präsidium in der Führung der Vereinsgeschäfte. Die Elferräte repräsentieren den Verein bei Veranstaltungen nach außen hin und verpflichten sich, diese Repräsentationsaufgaben stets im Interesse des Vereins auszuüben.

Elferräte können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss des Präsidiums abberufen werden.

5. Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten oder den Vizepräsidenten je einzeln vertreten, wobei im Innenverhältnis den Vizepräsidenten dieses Vertretungsrecht ausschließlich im Falle der Verhinderung des Präsidenten zusteht.

§7

Hauptversammlung

1. Jeweils im 2. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Präsidenten einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen zuvor durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a)** den Jahresbericht des Präsidenten
- b)** den Bericht des Kassiers
- c)** den Bericht des Kassenrevisors
- d)** die Aussprache über die Berichte
- e)** die Entlastung des Präsidiums
- g)** Anträge und deren Beschlussfassung
- h)** Allgemeines

3. Anträge zu Hauptversammlungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst.

Diese Beschlüsse werden in einer offenen Abstimmung getroffen, es sei denn, ein Mitglied der Hauptversammlung beantragt die geheime Abstimmung.

Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen der Hauptversammlung auf sich vereinen kann. Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:

- a) das Präsidium die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins für erforderlich hält.
- b) die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefordert wird.

§9

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Dabei ist eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Wenn diese Zweidrittelmehrheit nicht zustande kommt, muss 6 Wochen später eine neue, vorschriftsgemäß einberufene Versammlung abgehalten werden. Bei dieser entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Kulturzentrum Fasching-Fastnacht-Karneval, Luitpoldstr. 4, 97318 Kitzingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.